

Schlichtungsordnung des Schlichtungsrates des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung

§ 1 Zuständigkeit, Zulässigkeit und Geschäftsstelle

- (1) Der Schlichtungsrat ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung der Diakonie Mitteldeutschland (§ 29 Satzung DW EKM).
- (2) Ein Verfahren vor dem Schlichtungsrat ist unzulässig, wenn
 - a) die Streitigkeit bereits bei einem ordentlichen Gericht oder bei einem anderen Schiedsgericht oder einer Schlichtungsstelle
 - entweder anhängig ist,
 - oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig wird,
 - oder anhängig war und dieses anderweitige Verfahren durch eine Entscheidung in der Sache oder eine Vereinbarung beendet worden ist,
 - b) der der Schlichtung zu Grunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines Straf- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines berufsrechtlichen Verfahrens ist oder während des Schlichtungsverfahrens wird, und dieses anderweitige Verfahren noch nicht beendet ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 lit. a) 1. und 2. Anstrich ist das Verfahren vor dem Schlichtungsrat ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Beteiligten in dem anderweitigen Verfahren das Ruhen desselben wirksam vereinbart haben.

- (3) Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. richtet eine Geschäftsstelle des Schlichtungsrates ein. Die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Neutralität der Mitglieder des Schlichtungsrates

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsrates sind neutral, unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Als Schlichter ist in einem konkreten Verfahren ausgeschlossen, wer einen der Beteiligten vor Beginn dieses Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitgegenstand beraten oder vertreten hat.
- (3) Während des Schlichtungsverfahrens dürfen die Schlichter keinen der Beteiligten, in welcher Streitigkeit auch immer, beraten oder vertreten. Im Hinblick auf den Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens gilt das Beratungs- und Vertretungsverbot auch nach dem Abschluss des Verfahrens fort.
- (4) Die Schlichter dürfen während des Verfahrens mit keinem der Beteiligten in geschäftlicher Verbindung stehen. Sie dürfen außerdem nicht am Verfahren mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen oder ihren Familienangehörigen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Schlichtungsrat wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung des Streites hin.
- (2) Grundsätzlich wirken alle drei Mitglieder des Schlichtungsrates bei der Bearbeitung eines jeden Verfahrens zusammen. Ist jedoch ein Stellvertreter gemäß § 2 Abs. (2) bis (4) oder wegen Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen an der Mitwirkung an einem konkreten Verfahren gehindert, so sind für dieses Verfahren der Vorsitzende und der weitere Stellvertreter allein zuständig.
- (3) Entscheidungen zur Bearbeitung des Schlichtungsverfahrens trifft der Schlichtungsrat mit Stimmenmehrheit. Sind für die Bearbeitung eines Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 nur zwei Mitglieder des Schlichtungsrates zuständig und kommt Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsrates.
- (4) Den Beteiligten steht kein Anspruch auf Einsicht in die Akten der Schlichter zu.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

- (1) Ein Mitglied, das eine Schlichtung beabsichtigt, stellt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens bei der Geschäftsstelle. Der Antrag soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Er soll die Beteiligten, das Streitverhältnis, Ausführungen zur Zulässigkeit gemäß § 1 Abs. 2, die geltend gemachten Ansprüche und eine kurze rechtliche Würdigung aus Sicht des Antragstellers beinhalten. Alle für die Beurteilung des Sachverhaltes maßgeblichen Schriftstücke und Unterlagen sind in Kopie beizufügen.
- (2) Die Geschäftsstelle prüft die Zuständigkeit des Schlichtungsrates gemäß § 1 Abs. 1. Ist der Schlichtungsrat danach zuständig, übersendet die Geschäftsstelle den Antrag an den Antragsgegner mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form mitzuteilen, ob der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zugestimmt wird.
- (3) Geht innerhalb der Frist keine Zustimmung des Antragsgegners bei der Geschäftsstelle ein, so kommt ein Schlichtungsverfahren nicht zustande. Über diese Rechtsfolge ist der Antragsgegner durch die Geschäftsstelle schriftlich zu belehren in dem Schreiben, mit dem der Antrag übersandt wird.
- (4) Der Antragsteller wird durch die Geschäftsstelle schriftlich darüber informiert, ob der Antragsgegner dem Schlichtungsverfahren zugestimmt hat.

§ 5 Verfahren mit mehr als zwei Verfahrensbeteiligten

- (1) Sieht der verfahrenseinleitende Antrag vor, dass mehr als ein weiterer Beteiligter in das Verfahren einbezogen werden soll, so ist der Antrag jedem dieser Beteiligten gemäß § 4 Abs. 2 und 3 zu übersenden.
- (2) Wenn nicht alle Aufgeforderten der Durchführung der Schlichtung zustimmen, findet das Verfahren nur zwischen den Beteiligten statt, die zugestimmt haben.

§ 6 Stellungnahme des Antragsgegners

- (1) Sofern der Antragsgegner der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zugestimmt hat, wird er durch die Geschäftsstelle schriftlich aufgefordert, binnen einer Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, auf den Antrag schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu erwidern. Hiervon wird der Antragsteller informiert.
- (2) Die Erwidern soll die eigene Position des Antragsgegners zum Streitgegenstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie zur Zulässigkeit des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 2 beinhalten. Ihr sind alle für die Beurteilung des Sachverhaltes maßgeblichen Schriftstücke und Unterlagen in Kopie beizufügen.

§ 7 Schlichtungsverhandlung

- (1) Die Schlichtungsverhandlungen finden in der Regel am Geschäftssitz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. in Halle statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Schlichtungsrates einen anderen Verhandlungsort festlegen.
- (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsrates bestimmt den Termin zur Schlichtungsverhandlung, zu der die Beteiligten und ggfls. deren Vertreter zu laden sind. Dieser Termin soll stattfinden binnen eines Zeitraumes von sechs Wochen ab Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners in der Geschäftsstelle.
- (3) In dem Termin sollen die Sach- und Rechtslage und die Auffassungen der Beteiligten umfassend erörtert und eine Einigung angestrebt werden. Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich.
- (4) Über die Verhandlung ist ein von allen beteiligten Schlichtern zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- (5) Wird in der Verhandlung eine Einigung erzielt, so ist diese als Vereinbarung im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. In diesem Fall ist das Protokoll außerdem von den Beteiligten oder deren Vertretern zu unterzeichnen. Mit dem Vollzug aller Unterschriften wird die Vereinbarung wirksam. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Protokolls.

§ 8 Weiterer Fortgang des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren in der Verhandlung nicht beendet, bestimmen die Schlichter den weiteren Gang der Schlichtung nach eigenem Ermessen und nach den Grundsätzen der Neutralität, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit.
- (2) Sie können die Beteiligten jederzeit auffordern, ihnen weitere Informationen und weitere Unterlagen zukommen zu lassen bzw. ergänzend Stellung zu nehmen. Die Schlichter können den Streitgegenstand vor Ort in Augenschein nehmen.
- (3) Die Schlichter können jederzeit einen Vergleichsvorschlag unterbreiten und / oder ihre Auffassung zur Sach- und Rechtslage darstellen.

§ 9 Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren endet mit dem Abschluss einer den Streit beendenden schriftlichen Vereinbarung der Beteiligten. In diesem Fall gilt das Verfahren mit dem Datum der letzten Unterschrift auf der Vereinbarung als beendet.
- (2) Das Verfahren endet ebenso, wenn mindestens ein Beteiligter die Schlichtung gegenüber den Schlichtern und den anderen Beteiligten für gescheitert erklärt. Im Verhandlungstermin kann eine solche Erklärung mündlich erfolgen, ansonsten bedarf sie der Schriftform.
- (3) Sehen die Schlichter keine Aussicht auf einen Erfolg des Verfahrens, so können auch sie das Verfahren jederzeit für beendet erklären. Einer Begründung bedarf diese Entscheidung nicht.
- (4) In den Fällen des § 9 Abs. (2) und (3) gilt im Falle der mündlichen Erklärung in der Verhandlung das Verfahren zu diesem Termin als beendet. Werden das Scheitern oder die Beendigung schriftlich erklärt oder ist ein Beteiligter im Termin nicht anwesend und nicht vertreten, so gilt das Verfahren als beendet mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Schlichter über die Beendigung des Verfahrens bei den Beteiligten.
- (5) Wird das Verfahren nicht in der Verhandlung beendet, zeichnet der Vorsitzende des Schlichtungsrates den weiteren Gang des Verfahrens nach dem Verhandlungstermin und das Ergebnis in einem weiteren Protokoll auf. Darin ist auch festzuhalten, ob und in welcher Weise das Verfahren beendet wurde. Im Fall des Abschlusses einer den Streit beendenden Vereinbarung nach der Verhandlung ist eine Kopie der selben dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Kopie dieses Protokolls.
- (6) Der Vorsitzende des Schlichtungsrates informiert die Geschäftsstelle über die Beendigung des Verfahrens. Er übermittelt der Geschäftsstelle Kopien aller gefertigten Protokolle einschließlich eventuell vorhandener Anlagen.
- (7) Die Geschäftsstelle bewahrt die Verfahrensakten zehn Jahre ab Beendigung des Verfahrens auf.

§ 10 Kosten

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsrates erhalten für jeden Verhandlungstermin, an dem sie mitgewirkt haben, eine pauschale Vergütung in Höhe von 500,00 €. Damit ist die gesamte Tätigkeit bei der Bearbeitung des jeweiligen Verfahrens abgegolten. Ebenso abgegolten sind alle Sachkosten, zum Beispiel für Telefon, Porto, Büromaterial usw. Die Mitglieder des Schlichtungsrates haben darüber hinaus Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten nach Maßgabe der für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. geltenden Bestimmungen. Die Aufwendungen für die Vergütung und die Fahrtkostenerstattung für die Mitglieder des Schlichtungsrates trägt das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V..
- (2) Für die Beteiligten ist das Verfahren gebührenfrei.

- (3) Den Beteiligten stehen - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - keine Ansprüche auf Kostenerstattung untereinander oder gegenüber dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zu.

§ 11 Haftung

- (1) Eine Haftung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., seiner Organe und Mitarbeitenden für Handlungen oder Unterlassungen der Schlichter ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., seiner Organe und Mitarbeiter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Schlichtungsordnung wurde durch den Diakonischen Rat am 24.08.2017 beschlossen.
- (2) Sie tritt in Kraft am 01.01.2018.